



TAX NEWS | Wertzuwachsbesteuerung | Jänner 2011

Steuerreform 2011 Budgetbegleitgesetz 2011-2014

- 1 | Besteuerung von Kapitalvermögen im Privatvermögen
- 2 | Besteuerung von Kapitalvermögen im Betriebsvermögen

Das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) wurde am 23.12.2010 beschlossen. Die Veröffentlichung des BBG 2011 im Bundesgesetzblatt erfolgte am 30.12.2010. Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen im Zusammenhang mit Wertzuwachsbesteuerung von Kapitalvermögen vorgestellt.

Besteuerung von Kapitalvermögen im Privatvermögen

Realisierte Wertsteigerungen

Ab 1. Oktober 2011 werden Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von privat gehaltenem Kapitalvermögen (Aktien, GmbH-Anteile, Wertpapiere, Fondsanteile und Derivative) grundsätzlich mit 25% besteuert. Bislang waren solche Veräußerungsgewinne außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei.

Kapitalertragsteuer

Die 25%ige Steuer wird grundsätzlich durch die Bank in Form einer Abzugssteuer, die auch Kapitalertragsteuer genannt wird, abgezogen. Mit diesem Steuerabzug ist die Einkommensteuer abgegolten. Die Ausnahmen von der Abzugspflicht bestehen grundsätzlich weiter. Eine Veranlagungsoption zwecks Verlustausgleiches ist vorgesehen. Im Veranlagungsfall werden Einkünfte auf Antrag des Steuerpflichtigen mit dem besonderen Steuersatz veranlagt. Einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet und gegebenenfalls rückerstattet. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kapitalvermögen (Depotgebühren, Anschaffungsnebenkosten, Fremdkapitalzinsen) sind allerdings steuerlich nicht mehr abzugsfähig.

Verlustverrechnung

Nur im Rahmen einer Veranlagung können Veräußerungsverluste gegen steuerliche Gewinne verrechnet werden.

Ausnahmen:

- kein Ausgleich der Verluste mit Zuwendungen aus Privatstiftungen oder Bankzinsen
- kein Ausgleich mit Einkünften und realisierten Wertsteigerungen aus nicht endbesteuerten Kapitalvermögen (Privatdarlehen, stille Gesellschaften etc)
- kein Ausgleich mit anderen Einkünften (Gewerbebetrieb, unselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung)

Verlustvorträge sind ausgeschlossen.

Stückzinsen

Erworbene Stückzinsen führen in der Zukunft zu einer Erhöhung der Anschaffungskosten des Erwerbers, wodurch sich ein etwaiger späterer Veräußerungsgewinn verringert.

Depotübertragung

Zur Vermeidung von Umgehungen werden bestimmte Vorgänge einer Veräußerung gleichgestellt. Darunter fallen Entnahmen aus dem Depot und Depotüberträge, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich führen. Ein Depotübertrag wird dann nicht als Veräußerung behandelt, wenn das Besteuerungsrecht in Österreich weiterhin sichergestellt ist. Dies ist gegeben insbesondere beim Übertrag aus einem Depot desselben Steuerpflichtigen bei der gleichen depotführenden Bank. Das Gesetz sieht auch andere Ausnahmen von der Veräußerungsfiktion vor.

Besteuerung von Kapitalvermögen im Betriebsvermögen

Für Kapitalgesellschaften ergeben sich durch die Wertzuwachsbesteuerung keine Änderungen. Für Kapitalanlagen im Betriebsvermögen natürlicher Personen gelten grundsätzlich die oben beschriebenen neuen Regelungen über die Wertzuwachsbesteuerung, wobei es allerdings zu keiner Endbesteuerungswirkung kommt.

Herausgeber: STANROS Steuerberatung e.U. | www.stanros.at

Disclaimer: Die Inhalte in dieser Ausgabe stellen nur allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall. STANROS übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. STANROS übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Alle Rechte vorbehalten.